

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 29. Juni 2020**

Die genannten finanziellen Unterstützungen der CureVac AG sind im Internet und presseöffentlich zugänglich. Darüber hinaus wird CureVac auch von der internationalen Impfstoffallianz Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) gefördert. Auch auf europäischer Ebene gibt es bereits Förderungs- und Unterstützungsangebote für das Unternehmen.

Ziel der Investition in CureVac ist es, die Abhängigkeit Deutschlands und Europas von Wirkstoff- und Medikamentenentwicklung und -Produktion in Drittstaaten zu verringern.

Damit soll die Versorgung der Bevölkerung mit Impfstoffen, Arzneimitteln und medizinischen Produkten sichergestellt werden. Das Produkt soll – sofern es erfolgreich entwickelt und zugelassen wird – grundsätzlich allen Menschen zur Verfügung stehen, unabhängig von ihrem Wohnort. Der Bund beabsichtigt nicht, in die operative Geschäftspolitik von CureVac einzugreifen.

35. Abgeordnete **Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Ist in den Eckpunkten für die Überbrückungshilfe des Bundes festgelegt, dass für alle zur Bewältigung der Corona-Krise gewidmeten Hilfsprogramme (Zuwendungen des Landes, Zuwendungen des Bundes, KfW-Programme, Landesbürgschaften) ein Maximalbetrag von 800.000 Euro als genehmigte Beihilfe gilt, und folgt daraus aus Sicht der Bundesregierung, dass aus beihilferechtlichen Gründen zugänglich gemachte Fördermittel für gemeinnützige Verbände (wie die Landesverbände des Deutschen Jugendherbergswerks) trotz nachgewiesener Förderbedarfe und trotz ggf. höher ausfallender Förderberechtigungen nicht über den Grenzwert von 800.000 Euro angenommen werden dürfen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 30. Juni 2020**

Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe, anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer Förderungen auf der Grundlage dieser Bundesregelung darf der EU-beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. (soweit zulässig) kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der einschlägigen EU-beihilferechtlichen De-minimis-Verordnung, nicht überschritten werden. Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000 Euro pro Unternehmen vergeben werden, wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 voll angerechnet werden.

Nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 Euro gewährt werden.

Soweit die Vorgaben der De-minimis-Verordnungen, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden, können Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung mit Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen kumuliert werden. Somit stünde dem Unternehmen für Förderungen nach diesen Regelwerken ein Maximalbetrag von 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Soweit eine Kumulierung beihilferechtlich und nach den sonstigen Vorgaben der jeweils einschlägigen Programme zulässig ist, kommen darüber hinaus Förderungen auf anderen beihilferechtlichen Grundlagen in Betracht. Dies gilt etwa mit Blick auf Hilfen nach dem KfW-Sonderprogramm auf der Grundlage der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 sowie Bürgschaften, soweit diese auf die Bundesregelung Bürgschaften 2020 gestützt werden.

Gemeinnützige Einrichtungen werden in der Überbrückungshilfe privilegiert, da es ihnen nicht erlaubt ist, Rücklagen zu bilden oder Gewinne zu erwirtschaften. Anders als bei gewerblichen Unternehmen gilt für gemeinnützige Unternehmen und Organisationen eine Ausnahme vom Konsolidierungsgebot. Das bedeutet, dass gemeinnützige Unternehmen Überbrückungshilfe für jede einzelne Betriebsstätte (z. B. für jede einzelne Jugendherberge) beantragen können, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist. Bezugspunkt für den nach der Kleinbeihilfenregelung zulässigen Höchstbetrag ist ein „Unternehmen“ im Sinne des Beihilferechts. Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen.

36. Abgeordneter  
**Michael Leutert**  
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Grundlage hat die Bundesregierung den bevorstehenden Börsengang der CureVac AG bei der Mitteilung über die Beteiligung an selbigem Unternehmen erwähnt – da das Unternehmen dies bislang nicht selbst öffentlich bestätigt hat –, und welcher Staatsbedienstete hat die Initiative zur Staatsbeteiligung an dem Biotech-Unternehmen ergriffen (bitte Name und Zeitpunkt benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 29. Juni 2020**

Die CureVac AG zeichnet sich durch attraktive technologische Alleinstellungsmerkmale aus. Dem vorgesehenen Produktionsspektrum des Unternehmens ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Dies gilt zurzeit insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie. Das Unternehmen hat in seiner derzeitigen Entwicklungsphase einen zusätzlichen Finanzbedarf.

Aus industriepolitischer Sicht ist es elementar, Schlüsselindustrien, wie Biotechnologie und Life Sciences, am Standort Deutschland bzw. der Europäischen Union zu stärken. Dies ist ein wichtiges strategisches Ziel der Industriestrategie.